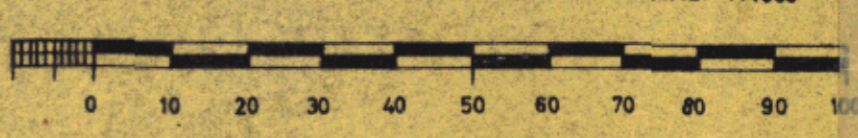


- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
  - STRASSENLINE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - BEGRENZUNGSLINIE
  - ARKADEN UND DURCHGÄNGE
  - DURCHFARTEN
  - AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
  - IM WOHNGEBIET
  - IM GESCHÄFTS- GEBIET
  - FÜR GARAGEN MIT ZUFahrTEN UND ZAHl DER GESCHÖSSE ZUSATZ "K" GARAGEN UNTER ERDGLICHE
  - GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
  - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN OGG. MIT ANGABE DER NUTZUNG
  - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
  - STELLFLÄCHEN MIT ZUFahrTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- BLEIBENDE STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
  - NEUE STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
  - BAHNANLAGEN
  - GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
  - GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
  - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
  - BESTEHENDE BAUTEN

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsamt  
 Hamburg, den 30. Juli 1966  
 Postgestempelt durch Verwendung/Geest vom 4. JULI 1966 (GVBl. S. 124) in Kraft getreten am 13. JULI 1966



**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Harburg 3**  
 Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**  
 (1) Der Bebauungsplan Harburg 3 für den Geltungsbereich Harburger Rathausstraße — Sand — Lüneburger Straße — Deichhausweg (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.  
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
 1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten.  
 2. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprechend den straubau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

3. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist als Gemeinschaftsanlage für die Nutzung der angrenzenden Grundstücke bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.  
 Der Senat

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
 HARBURG 3

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HARBURG, ORTSTEIL 702  
 HARBURGER RATHAUSSTRASSE - SAND -  
 LÜNEBURGER STRASSE - DEICHAUSWEG

AUSGEFERTIGT: HAMBURG, DEN 30. OKTOBER 1962

GEZ. DR. SPECKTÉR  
 ERSTER BAUDIREKTOR

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsamt  
 Hamburg 24, Schulhausstraße 8  
 Ruf 34 10 08

Archiv

Nr. 23043

HARBURG 3



## Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 3

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 3 für den Geltungsbereich Harburger Rathausstraße — Sand — Lüneburger Straße — Deichhausweg (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten.
2. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprekend den stra-

ßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

3. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist als Gemeinschaftsanlage für die Nutzung der angrenzenden Grundstücke bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 3

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 3 für das Plangebiet Borchersweg — Fischbeker Weg — Alte Marsch — Westgrenze des Flurstücks 930 der Gemarkung Fischbek — Bahnanlagen — Ostgrenzen der Flurstücke 872 und 873 der Gemarkung Fischbek — Cuxhavener Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.

2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat